

# INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT

zum Schutz von Kindern und Jugendlichen  
vor sexualisierter Gewalt

Pfarrei Sankt Mauritz, Münster



Gemeinsam Kinder und Jugendliche fördern und schützen

Zum Menschsein gehört auch die Sexualität.

Sexualität ist an sich positiv.

Die Bibel sagt es in ihrer Sprache so:

Gott hat den Menschen als Mann und Frau geschaffen  
und sah, dass dies gut war.

Sexualität ist also an sich gut.

Sexualität ist angeboren und entwickelt sich ein Leben lang.

Sexualität muss zeitlebens gestaltet werden.

Eine reife und verantwortungs- und rücksichtsvolle Sexualität  
hat das eigene Wohl und das des Anderen im Blick,  
schafft Vertrauen und drückt Zuneigung und Liebe aus  
und achtet die Freiheit des Anderen.

Weil jeder Mensch einmalig ist, ist auch seine Sexualität ganz individuell.

Die kirchliche Sexualmoral sollte sich an der Lebenswirklichkeit  
der heutigen Menschen ausrichten, um dadurch eine echte Lebenshilfe zu sein.

Auf der Grundlage dieses Menschenbildes legen wir unser institutionelles Schutzkonzept vor.

Ich danke allen, die an der Entwicklung mitgewirkt haben und zukünftig  
danach handeln werden zum Wohle der Kinder und Jugendlichen.

Münster, 13. Mai 2019

Hans-Rudolf Gehrman  
Leitender Pfarrer

## Inhaltsverzeichnis

Zum Geleit .....	2
Vorwort.....	4
So ist unser Schutzkonzept entstanden .....	5
Kinder- und Jugendarbeit in der Pfarrei .....	6
Unser Verhaltenskodex .....	7
Atmosphäre des Vertrauens.....	7
Gestaltung von Nähe und Distanz .....	7
Angemessenheit von Körperkontakt.....	7
Angemessenheit von Auftreten und Wortwahl / Kommunikationsstrukturen .....	7
Beachtung der Intimsphäre.....	8
Regeln setzen – Regeln einhalten .....	8
Zulässigkeit von Geschenken.....	8
Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken.....	8
Konsequenzen bei der Nichteinhaltung des Verhaltenskodex .....	8
Wir stärken Kinder und Jugendliche.....	9
Persönliche Eignung: Personalauswahl und Personalentwicklung von ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter*innen .....	10
Erweitertes Führungszeugnis, Selbstauskunftserklärung und Verhaltenskodex .....	10
Ehrenamtlich Tätige.....	10
Hauptberuflich Tätige.....	10
Zuständigkeiten .....	11
Hilfsangebote und Beschwerdewege.....	12
Schaffen von Vertraulichkeit und wenn gewünscht Anonymität.....	12
Handlungsleitfaden für eine Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Bearbeitung von Beschwerden über sexualisierte Gewalt. ....	12
Qualitätsmanagement.....	14
Präventionsausschuss.....	14
Aus- und Fortbildung.....	15
Schlusswort.....	16
Anhang.....	17
Anhang 1: Begriffsdefinitionen.....	18
Anhang 2: Anlage zum Mietvertrag für Räume der Katholischen Kirchengemeinde für Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen .....	19
Anhang 3: Empfehlung zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses.....	20
Anhang 4: Selbstauskunftserklärung.....	21
Anhang 5: Aufgaben der Präventionsfachkraft .....	23
Anhang 6: Aufgaben der insoweit erfahrenen Fachkraft .....	24
Anhang 7: Sexualpädagogik in den Kindertageseinrichtungen .....	26
Anhang 8: Handlungsleitfaden .....	28
Anhang 9: Ansprechpersonen .....	36

## Vorwort

Kinder und Jugendliche sind ein bedeutsamer und zukunftsweisender Teil unserer Kirche und in ihrer Entwicklung ganz besonders auf den Schutz und die Unterstützung der Erwachsenen angewiesen. Das Bekanntwerden von Fällen sexualisierter Gewalt in kirchlichen Einrichtungen hat die katholische Kirche schwer erschüttert. Seitdem beschäftigt sich die Deutsche Bischofskonferenz intensiv mit dieser Thematik, sucht nach zukunftsweisenden Lösungen und verabschiedete u.a. die sogenannte Präventionsordnung(PrävO), die für alle kirchlichen Einrichtungen die Erstellung eines Institutionellen Schutzkonzeptes vorsieht.

Das Schutzkonzept gilt in unserer Pfarrei Sankt Mauritiz für alle ehrenamtlich und hauptberuflich in der Kinder- und Jugendarbeit Tätigen. In diesem Konzept werden die bereits vorhandenen Strukturen, Konzepte und Regelungen der Zusammenarbeit und die bisherigen Maßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt und grenzverletzenden Verhaltens in unserer Pfarrei zu einem Konzept verbunden. Dadurch soll auf konzeptioneller, struktureller, kultureller und personeller Ebene ein höchstmögliches Maß an Transparenz für die gesamte Pfarrei etabliert werden.

In unserer Pfarrei gibt es vielfältige Angebote für Kinder und Jugendliche. Kinder und Jugendliche nehmen an diesen Veranstaltungen der Pfarrei gerne teil, weil sie dort Menschen treffen, mit denen sie sich wohlfühlen und eine vertrauensvolle Atmosphäre erleben.

Die verschiedenen Gruppen, Angebote der Katechese und weiteren Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche werden von ehrenamtlichen - zumeist Jugendlichen und jungen Erwachsenen Gruppenleiter\*innen -, erwachsenen ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen, von Honorarkräften und von hauptberuflichen Mitarbeiter\*innen geleitet.

Leider könnte es auch in unserer Pfarrei Situationen geben, in denen das Wohl von Kindern und Jugendlichen von Erwachsenen oder Gleichaltrigen missachtet wird. Dazu kann z.B. auch schon das Fotografieren von Mädchen und Jungen zählen, obwohl diese nicht fotografiert werden möchten. Manchmal wird Kindern und Jugendlichen auch körperlich zu nahegekommen oder sie sind respektlosen Bemerkungen ausgesetzt. In unserem Schutzkonzept behandeln wir solches grenzverletzendes Verhalten bis hin zu sexualisierter Gewalt.

Mit unserem Institutionellen Schutzkonzept verfolgen wir folgende Ziele:

- In unserer Pfarrei fördern wir eine Kultur der Achtsamkeit und der Respektierung der Person und Persönlichkeit der Kinder und Jugendlichen, damit es nicht zu grenzverletzendem Verhalten kommt.
- Diese Haltung soll sich in unserer Pfarrei verfestigen und in allen Bereichen unseres Zusammenseins selbstverständlich werden.
- Wir setzen alles daran, Risiken zu minimieren, die es Tätern ermöglichen, sich Kindern und Jugendlichen unangemessen zu nähern.
- Die ehrenamtlich und hauptberuflich tätigen Leiter\*innen sollen Sicherheit in einem respektvollen Umgang mit Kindern und Jugendlichen gewinnen und werden entsprechend geschult.
- Eltern sollen wissen, dass ihre Kinder in den Gruppen und Einrichtungen der Pfarrei gut aufgehoben sind.
- Wir verbessern den Zugang zu qualifizierten Hilfen.
- Potentielle Täter müssen wissen: Unsere Haltung zu sexuellem Missbrauch ist „Null-Toleranz“.

## So ist unser Schutzkonzept entstanden

Der Kirchenvorstand hat am Jahresende 2016 eine Arbeitsgruppe zur Erstellung des Schutzkonzeptes eingerichtet. In der Arbeitsgruppe arbeiteten Vertreter\*innen des Kirchenvorstandes, des Pfarreirates, des Seelsorgeteams, der Fachgruppe Jugend, die Leitungen der Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und die Verbundleitung der Kindertageseinrichtungen gleichberechtigt zusammen. Sie wurden durch eine Präventionsfachkraft des Bistums Münster unterstützt.

Nach einer eingehenden Beschäftigung mit den Rahmenbedingungen für das Schutzkonzept wurden in einer Bestandsaufnahme die Gruppen und Einrichtungen in der Pfarrei identifiziert, in denen Kinder- und Jugendarbeit stattfindet. In persönlichen Gesprächen mit den jeweils Verantwortlichen haben wir herausgefunden, in welchem Rahmen das Thema „Prävention“ bereits Beachtung findet. Ebenso wurden die bisherigen Regelungen z.B. zu Präventionsschulungen oder zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen evaluiert. Erfreulicherweise hat die Projektgruppe festgestellt, dass insbesondere die Teilnahme an Präventionsschulungen für die ehrenamtlich und hauptberuflich Tätigen vielfach schon zum Alltag gehört.

Mithilfe spezifischer Fragebögen haben Mitglieder der Arbeitsgruppe dann eine Risikoanalyse in verschiedenen Bereichen der Pfarrei, z.B. im Personalausschuss des Kirchenvorstandes, in der Fachgruppe Jugend oder bei den Teams der Büchereien durchgeführt, um Risiken, Schwachstellen oder Regelungsbedarfe aufzuspüren. Weitere Gruppen z.B. der Pfarreirat oder die Honorarkräfte in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit wurden in die Erarbeitung des Verhaltenskodexes einbezogen. Das Kapitel „Wir stärken Kinder und Jugendliche“ ist auf der Grundlage des Konzeptpapiers „Sexualpädagogik im Elementarbereich?“ entstanden, das die Leitungen der Kindertagesstätten entwickelt haben. Mit Hilfe des Pfarrbüros wurden Verwaltungsabläufe und technische Voraussetzungen geschaffen, um den Dokumentationspflichten adäquat nachkommen zu können.

Das Schutzkonzept wurde am 13. Mai 2019 von den Mitgliedern des Kirchenvorstandes und dem Leitenden Pfarrer beschlossen und bereits vorher am 26. März 2019 von den Mitgliedern des Pfarreirates ratifiziert.

### **An der Erstellung des Schutzkonzeptes haben mitgewirkt:**

Sonja Andrees (Verbundleitung KiTas Sankt Mauritz)  
Ulrike Berlinghoff (Leitung Jugendzentrum K.o.T. St. Mauritz)  
Doris Eberhardt (regionale Präventionsfachkraft des Bistums Münster)  
Hans-Rudolf Gehrman (Seelsorgeteam, Leitender Pfarrer)  
Dr. Elisabeth Hemfort (Kirchenvorstand)  
Jan-Christoph Horn (Seelsorgeteam, bis August 2017)  
Bernd Lenkeit (Kirchenvorstand, Pfarreirat)  
Marion Tumbrink (Seelsorgeteam, bis Juni 2018)  
Michael Tuschewitzki (Leitung Jugendzentrum Crossover, Präventionsfachkraft)

## Kinder- und Jugendarbeit in der Pfarrei

### Kinder- und Jugendarbeit in Trägerschaft der Pfarrei

Messdienergruppen an 5 Kirchorten	Erstkommionkatechese	Firmkatechese
7 Kindertages- einrichtungen	Offene Jugendarbeit: Cross-Over, K.o.T. St. Mauritz	5 Katholische Öffentliche Büchereien
Kinderkirche	Musikgruppen	Aktionstage
Feste	Ferienlager	Pipho-Jugend

### Kinder- und Jugendarbeit in Trägerschaft von Verbänden und Vereinen

DPSG Stamm Herz-Jesu	Schützen Lamberti- Hansa	Amateurbühne Münster-Ost
-------------------------	-----------------------------	-----------------------------

Dieses Schutzkonzept gilt für alle Einrichtungen und Veranstaltungen der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Kinder- und Jugendkatechese in der Trägerschaft der Katholischen Kirchengemeinde Sankt Mauritz in Münster. Es gilt außerdem für alle externen Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche, die in Räumen der Kirchengemeinde stattfinden.

Für katholische Kinder- und Jugendverbände oder externe Veranstalter gelten alternativ eigene Schutzkonzepte nach dem Bundeskinderschutzgesetz bzw. der Präventionsordnung des Bistums Münster.

Die externen Nutzer der Räume und Einrichtungen unserer Pfarrei müssen ein eigenes Schutzkonzept vorlegen und dessen Einhaltung schriftlich bestätigen. Falls kein eigenes Schutzkonzept vorliegt, sind sie verpflichtet, unser Schutzkonzept anzuwenden. *(Siehe Anhang: Anlage zum Mietvertrag für Räume der Katholischen Kirchengemeinde)*

## Unser Verhaltenskodex

Kernstück des Schutzkonzepts zur Verhinderung von grenzüberschreitendem Verhalten und sexualisierter Gewalt ist ein allgemeingültiger Verhaltenscodex für unsere Pfarrei. Er dient dazu, einen respektvollen Umgang und eine offene Kommunikationskultur in Sankt Mauritiz zu schaffen. Alle, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, verpflichten sich schriftlich dazu, diese Verhaltensregeln zum achtsamen Umgang miteinander verbindlich anzuerkennen. Der Kodex ermöglicht es, bei Nichteinhaltung Sanktionen durchzusetzen. Weiter bietet er für alle, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, Orientierung und Handlungssicherheit im Alltag. Für die Erarbeitung des Verhaltenscodex wurden viele Gruppierungen in unserer Pfarrei befragt. Das Ergebnis dieser partizipativen Erstellung mündet in den folgenden Vereinbarungen:

### Atmosphäre des Vertrauens

- Wir unterstützen Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten und stärken sie in ihrem Selbstbewusstsein.
- Wir arbeiten immer daran, ein ehrliches Gemeinschaftsgefühl zu entwickeln.
- Wir sorgen für ein Klima des „offenen Ohres“.
- Wir reflektieren unser Tun und Handeln regelmäßig.

### Gestaltung von Nähe und Distanz

Wir gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Persönliche Grenzen der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen sowie deren Intimsphäre werden respektiert.

Das bedeutet für uns,

- dass wir offen, wertschätzend und sensibel miteinander umgehen.
- dass wir die vertrauensvolle Beziehung zu den Kindern und Jugendlichen als wesentlichen Bestandteil unserer Arbeit verstehen und diese niemals ausnutzen.
- dass die Kinder und Jugendlichen sich mit uns sicher und geborgen fühlen und sich niemals z.B. in einer 1:1 Situation bedrängt fühlen sollen.
- dass wir verantwortungsvoll mit vertraulichen Informationen über Kinder und Jugendliche umgehen.

### Angemessenheit von Körperkontakt

Das bedeutet für uns,

- dass wir das Recht, Körperkontakt abzulehnen, sehr ernst nehmen und sensibel damit umgehen.
- dass Trösten oder eine angemessene Umarmung sein dürfen.
- dass Körperkontakt immer freiwillig ist.
- dass nicht nur Kinder und Jugendliche, sondern auch Leiter\*innen „nein“ sagen dürfen.
- dass wir bei Erste-Hilfe-Maßnahmen und in Krankheitsfällen insbesondere bei Körperkontakt vorsichtig agieren.

### Angemessenheit von Auftreten und Wortwahl / Kommunikationsstrukturen

Das bedeutet für uns,

- dass wir auf eine angemessene und respektierende Wortwahl und Sprache achten.
- dass wir uns bewusst sind, dass wir mit unseren Wertvorstellungen und unserem äußeren Erscheinungsbild (z.B. Kleidung) als Vorbild dienen.
- dass wir eine altersgerechte Sprache wählen.
- dass wir Kommunikationsstrukturen transparent und niemals manipulativ gestalten.
- dass wir bei Bedarf den direkten Kontakt mit den Erziehungsberechtigten aufnehmen.

## **Beachtung der Intimsphäre**

Das bedeutet für uns,

- dass wir getrennte Schlafbereiche bei Freizeiten und Übernachtungen einrichten.
- dass wir die Intimsphäre von Kindern und Jugendlichen z.B. in Dusch-, Wickel-, oder Pflegesituationen achten und uns dafür einsetzen, beschämende Situationen in jeder Hinsicht zu vermeiden.
- dass Eltern keinen Zutritt zu den Toiletten- und Waschräumen in den Kindertageseinrichtungen haben.
- dass es kein gemeinsames Duschen von Kindern oder Erwachsenen und nur nach den Geschlechtern getrennt gibt.
- dass wir z.B. bei Freizeiten anklopfen, bevor wir ein Zimmer betreten.

## **Regeln setzen – Regeln einhalten**

Das bedeutet für uns:

- dass allgemeine Gruppenregeln gegenüber Kindern und Jugendlichen deutlich kommuniziert werden.
- dass wir mögliche Konsequenzen bei der Nichtbeachtung von Gruppenregeln im Voraus benennen und transparent darstellen.
- dass wir die Konsequenzen klar verständlich formulieren und diese nur in angemessener Weise anwenden.
- dass wir Konsequenzen innerhalb des Teams besprechen.

## **Zulässigkeit von Geschenken**

- Wir dürfen Geschenke mit angemessenem Wert als wertschätzende Geste annehmen.
- Diese Geste soll transparent erfolgen.
- Wir machen uns nicht von Geschenken abhängig.
- Wir teilen Geschenke im Team so auf, dass alle gleichbehandelt werden.

## **Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken**

- Wir veröffentlichen Bildmaterial von Personen nicht unerlaubt und ohne Absprache.
- Wir beachten die Datenschutzrichtlinien und ggf. veranstaltungsbezogene interne Regelungen der Pfarrei.
- Wir sehen unsere besondere Verantwortung, wenn während unserer Arbeit persönliche Informationen über Kinder und Jugendliche in sozialen Medien verbreitet werden.

## **Konsequenzen bei der Nichteinhaltung des Verhaltenskodex**

Bei der Nichteinhaltung dieses Verhaltenskodexes gibt es abgestufte Konsequenzen: In jedem Fall wird ein Gespräch mit der zuständigen Leitung geführt; je nach Schwere des Fehlverhaltens gibt es die Möglichkeit der Abmahnung oder der Beendigung der Tätigkeit.



## Wir stärken Kinder und Jugendliche

Ein wirksamer Schutz vor grenzverletzendem Verhalten und sexualisierter Gewalt ist es, Minderjährige in ihrer Persönlichkeit zu stärken und diese zu achten. Daher steht in der Kinder- und Jugendarbeit für uns an erster Stelle der Schutz des leiblichen und seelischen Wohles eines jeden uns anvertrauten Kindes.

Das Entdecken der eigenen Körperlichkeit und Sexualität, das Erleben von Beziehungen und Gemeinschaft und ihr Erwachsenwerden prägt die Kinder und Jugendlichen in unseren Gruppen und Einrichtungen. Bei dieser Suche unterstützen wir die Kinder und Jugendlichen mit dem Ziel, die eigene Körperlichkeit und Sexualität positiv in das Selbstbild zu integrieren.

Ein reflektierter Umgang mit den eigenen Grenzen, Moralvorstellungen und Gefühlen ist allen Leitungspersonen grundlegend wichtig, um authentisch mit den Fragen und Situationen rund um das Thema Sexualität umgehen zu können. Wir treten konstruktiv in den Austausch mit Kindern, Jugendlichen und Eltern über unterschiedliche Religionen, Kulturen, Werte und Normen.

Darüber hinaus gehen wir kompetent mit besonderen Verhaltensweisen um, die sich aus der individuellen Biografie und Lebenswelt einzelner Kinder und Jugendlicher ergeben können.

Eine enge Vernetzung sowohl innerhalb unserer Leitungsteams als auch zu qualifizierten Fachstellen ist für uns selbstverständlich. Fragen von Kindern und Jugendlichen werden situations- und altersgemäß aufgegriffen und gemeinsam bearbeitet.

Unsere Arbeit ist davon geprägt, dass Gruppenregeln miteinander ausgehandelt werden, dass Kinder und Jugendliche lernen „Ja“ und „Nein“ zu sagen und Grenzen zu setzen, aber auch genauso das „Ja“ und „Nein“ anderer zu akzeptieren.

Die Unterstützung der Geschlechtsidentifizierung ist ein wichtiges Anliegen. Wir legen Wert darauf, automatisierte Rollenstereotypen wahrzunehmen und ggf. auch zu hinterfragen. Der akzeptierende Umgang mit den ganz unterschiedlichen Persönlichkeitsmerkmalen ist uns ein wichtiges Anliegen.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Dieser Text ist dem Papier „Sexualpädagogik im Elementarbereich?“ entnommen, dass von den Leitungen der Kindertageseinrichtungen der Pfarrei erarbeitet worden ist. Es wurde entsprechend dem Bedarf für die übrige Kinder- und Jugendarbeit verändert. Das vollständige Papier befindet sich im Anhang.

## Persönliche Eignung: Personalauswahl und Personalentwicklung von ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter\*innen

Die Kirchengemeinde trägt die Verantwortung dafür, dass nur Mitarbeiter\*innen mit der Betreuung, Begleitung und Beaufsichtigung von Kindern und Jugendlichen betraut werden, die sowohl über die erforderliche fachliche als auch über eine persönliche Eignung verfügen. Bei der Auswahl, Einstellung und Begleitung von ehrenamtlich und hauptberuflich Tätigen ist diese Eignung zu überprüfen. Sie ist eine wesentliche Aufgabe der Personalführung.

Die Prävention sexualisierter Gewalt wird in Bewerbungs- und Personalgesprächen thematisiert. Alle haupt-, ehrenamtlich und nebenberuflich tätigen Personen sowie Honorarkräfte, die in unserer Pfarrei mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, werden entsprechend geschult.

### Erweitertes Führungszeugnis, Selbstauskunftserklärung und Verhaltenskodex

In gar keinem Fall dürfen Personen eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§ 2 Abs. 2 und 3 PräVO) verurteilt sind oder durch weitere sexualbezogene Straftaten auffällig geworden sind. Aus diesem Grund ist die Pfarrei Sankt Mauritz verpflichtet, von ehrenamtlich und hauptberuflich regelmäßig in der Kinder- und Jugendarbeit Tätigen alle fünf Jahre das Erweiterte Führungszeugnis einzusehen (§ 5 PräVO). Das Führungszeugnis werden von der zuständigen Personen eingesehen. Die Einsichtnahme wird dokumentiert; anschließend wird das Führungszeugnis zurückgegeben, ohne vorher eine Kopie anzufertigen. Darüber hinaus müssen alle hauptberuflich Tätigen einmalig eine Selbstauskunftserklärung gemäß § 2 Abs. 7 PräVO (*Anhang*) verbunden mit dem für die Pfarrei Sankt Mauritz festgelegten Verhaltenskodex unterschreiben.

Für die ehrenamtlich Tätigen wird die „Empfehlung zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten hinsichtlich der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses“ angewandt (*Anhang*). Das erweiterte Führungszeugnis wird im Bürgerbüro der Stadt beantragt. Es ist für ehrenamtlich Tätige kostenlos, wenn sie eine entsprechende Bescheinigung des Pfarrbüros vorlegen. Die ehrenamtlich Tätigen, die ein Führungszeugnis vorlegen müssen, sind darüber hinaus verpflichtet, den Verhaltenskodex zu unterschreiben.

### Ehrenamtlich Tätige

Die Verantwortung für den Einsatz von ehrenamtlich Tätigen liegt zunächst beim Kirchenvorstand. Er delegiert die Prüfung der fachlichen und persönlichen Eignung an die leitenden Verantwortlichen der Gruppierungen der Pfarrei.

Vor Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit muss ein Gespräch geführt werden, in dem auch die Prävention zum Schutz vor sexualisierter Gewalt thematisiert und auf die persönlichen Verpflichtungen entsprechend diesem Konzept hingewiesen wird. Ehrenamtliche Verantwortliche werden bei Bedarf von hauptberuflichen Mitarbeiter\*innen unterstützt.

### Hauptberuflich Tätige

Zu den hauptberuflich Tätigen zählen die Mitglieder des Seelsorgeteams, die beim Bistum Münster angestellt sind, weitere pastorale Mitarbeiter\*innen im Bistum Münster, die neben ihrer Hauptaufgabe eine Tätigkeit in der Pfarrei übernommen haben, pastorale Mitarbeiter\*innen im Ruhestand, alle haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter\*innen der Kirchengemeinde Sankt Mauritz und alle auf Honorarbasis tätigen Personen.

Für die Personalauswahl, Einstellung und Personalführung sind die jeweiligen Dienstvorgesetzten, bzw. der Personalausschuss, der Ausschuss für die Kindertageseinrichtungen oder der Kirchenvorstand selbst zustän-

dig. Sie sind auch für die Vermittlung der Inhalte des Schutzkonzeptes im Rahmen der Personalführung verantwortlich. Durch eine unmissverständliche Verdeutlichung des Präventionsanliegens sollen potentielle Täter\*innen abgeschreckt werden.

## Zuständigkeiten

Die Einsichtnahme in die Führungszeugnisse, die Überprüfung der Teilnahme an der Präventionsschulung sowie die Entgegennahme der unterzeichneten Selbstauskunftserklärung bzw. des Verhaltenskodexes ist für die Mitarbeitenden in den verschiedenen Bereichen wie folgt geregelt:

Mitarbeiter*innen	Zuständigkeit	Zuständigkeit Dokumentation	Zeitpunkt	Zeitraum
	<b>Einsichtnahme Führungszeugnis</b> <b>Überprüfung der Teilnahme an der Präventionsschulung</b> <b>Entgegennahme unterzeichnete Selbstauskunftserklärung und/oder Verhaltenskodex</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Datum der Einsichtnahme Führungszeugnis</li> <li>- Unbedenklichkeit</li> <li>- Wiedervorlage Führungszeugnis</li> <li>- Datum Präventionsschulung</li> <li>- Wiedervorlage Präventionsschulung</li> <li>- Ablage Selbstauskunftserklärung</li> <li>- Ablage Verhaltenskodex</li> </ul>		
Pastorale Mitarbeiter*innen Im Dienst des Bistums Münster	Bischöfliches Generalvikariat	Bischöfliches Generalvikariat	Bei der Einstellung	5 Jahre
Haupt- und Nebenberufliche Mitarbeiter*innen und Honorarkräfte der Pfarrei	Zentralrendantur	Zentralrendantur	Bei der Einstellung	5 Jahre
Honorarkräfte in der offenen Kinder- und Jugendarbeit	Hauptberufliche Leitung	Pfarrbüro (Verwaltungsprogramm E-mip)	Bei der Einstellung	5 Jahre
Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen	Kirchortkoordinator bzw. Hauptberufliche Leitung des jeweiligen Arbeitsbereiches	Pfarrbüro (Verwaltungsprogramm E-mip)	Bei Beginn der Tätigkeit bzw. jährlich im März und September für jeweils bis zu diesem Zeitpunkt neue Mitarbeiter*innen und fällige Wiedervorlagen	5 Jahre

Für die ehrenamtlich Tätigen erfolgt die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse direkt bei Beginn der Tätigkeit bzw. zu zwei im Jahr festgelegten Terminen in der Regel im März und September für alle bis zu diesem Zeitpunkt neuen ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen.

Die zuständigen Kirchortkoordinator\*innen bzw. die für den jeweiligen Arbeitsbereich zuständigen hauptberufliche Mitarbeiter\*innen aktualisieren anhand einer vom Pfarrbüro zu erstellenden Liste die in den einzelnen Bereichen tätigen Mitarbeiter\*innen, nehmen Einsicht in die Führungszeugnisse und halten die Teilnahme an den jeweils notwendigen Schulungen nach.

## Hilfsangebote und Beschwerdewege

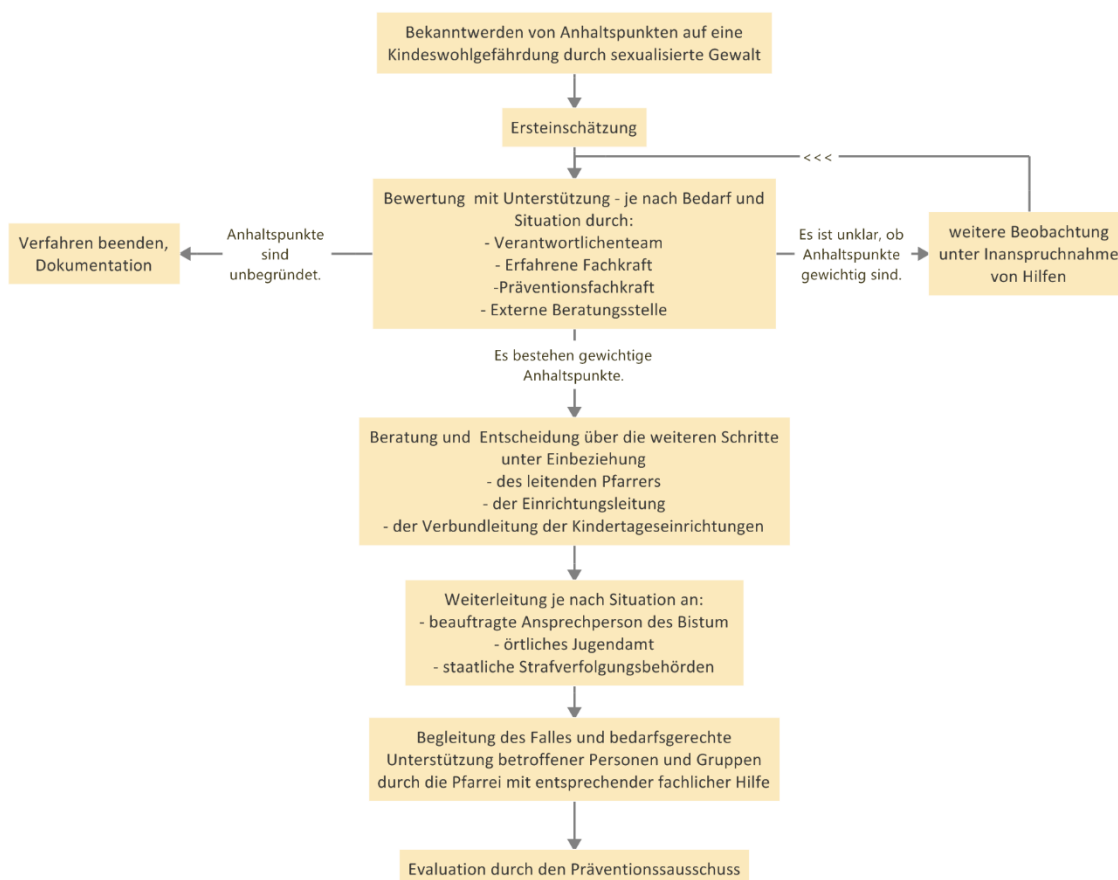
Ein wirksamer Schutz vor grenzverletzendem Verhalten kann nur erfolgen, wenn in unseren Einrichtungen und im Miteinander eine offene Kultur existiert, in der Lob und Kritik gehört und ernst genommen wird. Daher ist es unser erklärtes Ziel:

### Schaffen von Vertraulichkeit und wenn gewünscht Anonymität

Wir schaffen eine Atmosphäre, in der Kinder, Jugendliche, Sorgeberechtigte, Ehrenamtliche und Hauptberufliche darin bestärkt werden, Rückmeldungen zu geben. Unterstützt durch angemessene Reflexionsmethoden (z.B. Abendliche Feedbackrunde, Stimmungsbarometer) sorgen die verantwortlichen Leiter\*innen für einen Rahmen, in dem es leichtfällt, sich zu äußern. Alle in der Pfarrei müssen erfahren, dass sie Lob und Kritik äußern dürfen, damit ein sicheres Gefühl besteht, dass im Notfall wirklich jemand handelt.

### Handlungsleitfaden für eine Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Bearbeitung von Beschwerden über sexualisierte Gewalt.

Es besteht eine verbindliche Vorgehensweise, wie bei sexuellen Übergriffen vorgegangen wird. Die sogenannten Beschwerdewege sind so formuliert, dass sowohl Kinder und Jugendliche als auch Erwachsene schnell erfassen können, welche internen und externen Beratungs-, Verfahrens-, Beschwerde- und Meldewege es in unserer Pfarrei gibt.



Aus dieser Vorgehensweise leiten sich die Handlungsleitfäden für unterschiedliche Situationen ab (*Anhang*), die auch Gegenstand der Präventionsschulungen sind.

In den Räumlichkeiten der Pfarrei aber auch bei Veranstaltungen außerhalb der Pfarrei an zentralen Stellen Hinweistafeln angebracht. Diese Hinweistafeln (*Anhang*) enthalten mindestens folgende Angaben:

#### **Ansprechpersonen**

- Leitender Pfarrer, Einrichtungsleitung
- Die Präventionsfachkräfte der Pfarrei
- Die insoweit erfahrene Fachkraft nach §8a SGB VIII
- Ansprechpartner bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch im Bistum Münster
- Hilfs-, Beratungs- und Notfallnummern in Münster
- Hilfs-, Beratungs- und Notfallnummern am auswärtigen Veranstaltungsort (Ferienfreizeit)

#### **Handlungsschritte**

- Konkrete Handlungsschritte bei Verdachtsfällen sind in den folgenden Handlungsleitfäden beschrieben:
  - Handlungsleitfaden Grenzverletzungen unter Teilnehmer\*innen
  - Handlungsleitfaden Mitteilungsfall
  - Handlungsleitfaden Vermutungsfall – jemand ist Opfer
  - Handlungsleitfaden Vermutungsfall – jemand ist Täter\*in
- Vermutungen und Verdachtsfälle müssen dokumentiert werden. Dazu stehen folgende Dokumente zur Verfügung:
  - Vermutungstagebuch
  - Dokumentationsbogen
- Alle genannten Dokumente stehen an den Orten, an denen Kinder- und Jugendarbeit stattfindet in gedruckter Form zur Verfügung und außerdem auf der Homepage der Pfarrei.

## Qualitätsmanagement

In den einzelnen Abschnitten dieses Schutzkonzeptes werden Abläufe beschrieben und Regelungen genannt, nach denen Gremien, Gruppen und in der Pfarrei tätige Einzelpersonen das Schutzkonzept in der Pfarrei umsetzen:

- Verhaltenskodex
- Feststellung der persönlichen Eignung
- Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen
- Beschwerdewege
- Aus- und Fortbildung
- Maßnahmen zur Stärkung Minderjähriger.

Das Qualitätsmanagement dient dazu, die Wirksamkeit dieser Abläufe und Regelungen im Sinne der im Vorwort genannten Ziele feststellen zu können.

Alle Abläufe und Vorgaben werden zwei Jahre nach Inkrafttreten des Schutzkonzeptes und danach alle fünf Jahre überprüft. Nach einem Vorfall oder bei Strukturveränderungen erfolgt eine unmittelbare Überprüfung anhand folgender Fragestellungen:

- Werden die Abläufe tatsächlich durchgeführt?
- Werden die Regelungen eingehalten?
- Erfolgen die notwendigen Dokumentationen?
- Wie erfolgte die Bearbeitung konkreter Fälle?
- Sind alle Dokumente auf dem aktuellen Stand?
- Gibt es Rückmeldungen?
- Was muss verbessert werden?

Die Überprüfung erfolgt durch die Präventionsfachkräfte der Pfarrei. Ihnen wird dazu die notwendige Akten- und Dateneinsicht gewährt. Anhand der genannten Fragen erstellen die Präventionsfachkräfte einen Bericht, der dem im folgenden Absatz beschriebenen Präventionsausschuss vorgelegt und dort beraten wird.

Die Aushänge, die in den Räumen der Pfarrei bereitgestellten Dokumente und die Inhalte der Homepage werden regelmäßig von den Präventionsfachkräften überprüft, aktualisiert und ergänzt.

### Präventionsausschuss

Der Kirchenvorstand richtet einen Präventionsausschuss als freiwilligen Ausschuss gemäß Art. 2 § 3 der Geschäftsanweisung für die Kirchenvorstände ein. Dem Präventionsausschuss sollen mindestens folgende Personen angehören: Der Leitende Pfarrer, ein weiteres Mitglied des Kirchenvorstandes, ein Mitglied des Pfarreirates, ein Mitglied der Fachgruppe Jugend, die Kita-Verbundleitung, eine Leitung der Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit, die Präventionsfachkräfte.

Der Präventionsausschuss übernimmt die Aufgabe, dieses Konzept zu evaluieren und weiterzuentwickeln und dem Kirchenvorstand ggf. Änderungen vorzuschlagen.

## Aus- und Fortbildung

Die Präventionsordnung des Bistums Münster sieht vor, dass alle Menschen, die in kirchlichen Einrichtungen mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, in regelmäßigen Abständen Präventionsschulungen besuchen müssen. Die Schulungen sind wichtig, da viele Fälle von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche auch deshalb geschehen konnten, weil die Menschen im Umfeld kein genaues Wissen über diese lange Zeit totgeschwiegene Form von Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen hatten und weil kein Bewusstsein dafür vorhanden war. Es fehlte vielfach auch aus falsch verstandener Scham an einer Sprachfähigkeit und Handlungssicherheit zu diesem Thema.

Die Inhalte der Präventionsschulungen sind:

- Vermittlung von rechtlichem und fachlichem (Basis-)Wissen zum Thema Kindeswohlgefährdung, speziell zu sexualisierter Gewalt.
- Sensibilisierung für Gefährdungsmomente, Hinweise und begünstigende Situationen für sexualisierte Gewalt.
- Kennenlernen der Bedeutung von Macht bei der Ausübung von sexualisierter Gewalt.
- Lernen von selbstreflektiertem, fachlich adäquatem, respektvollem und wertschätzendem Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen.
- Kennenlernen der (institutionellen) Präventionsmaßnahmen.
- Handlungsfähig werden bei Übergriffen, Verdachtsfällen und Grenzverletzungen.
- Kennenlernen von Unterstützungs- und Beratungsmöglichkeiten.

Folgende Schulungen sind im Bereich der Pastoral zu absolvieren (vgl. Kirchl. Amtsblatt Münster 2014 Nr. 9):

1. **Intensivschulung** von 12 Zeitstunden – regelmäßiger, täglicher oder mehrmals wöchentlicher Kontakt mit Schutzbefohlenen,
2. **Basisschulung** von 6 Zeitstunden – regelmäßiger Kontakt ab 3 Monaten oder kurzzeitiger Kontakt mit Übernachtung,
3. **Information über das Schutzkonzept** (3 Zeitstunden, auch aufgeteilt möglich) – Personen mit sporadischem oder punktuelltem Kontakt im Rahmen von Gruppen (keine Einzelbegegnung).

Die **hauptamtlichen Seelsorger\*innen** nehmen von Seiten des Bistums an der Intensivschulung teil.

**Mitarbeiter\*innen der Pfarrei in den Pfarrbüros, die Kirchenmusiker\*innen, die Küster\*innen und die im Personalbereich tätigen Kirchenvorstandsmitglieder** nehmen an der Basisschulung teil, die z.B. auf Ebene des Stadtdekanats durch das Haus der Familie durchgeführt werden.

**Mitarbeiter\*innen der Kitas** werden über den Diözesan-Caritasverband mit der notwendigen 12-Stunden-Schulung geschult.

**Hauptberufliche Mitarbeiter\*innen in der offenen Kinder- und Jugendarbeit** werden vom Bistum Münster geschult.

**Honorarkräfte** nehmen an einer Basisschulung teil.

**Jugendgruppenleiter** erhalten die Basisschulung im Rahmen ihres Gruppenleitergrundkurses (Anbieter: z.B. Regionalbüros oder BDKJ-Mitgliedsverbände).

**Mitarbeiter im Rahmen eines Praktikums** (z.B. Kita, OKJA) und **FSJler** benötigen mindestens die Basisschulung. Die Schulung ist je nach Einsatzort zu regeln.

**Ehrenamtlich Tätige** mit pädagogischer, therapeutischer, betreuender, beaufsichtigender, pflegender oder seelsorgerischer Tätigkeit:

1. Aufsichtspersonen bei Übernachtungsaktionen mit Kindern und Jugendlichen (Erstkommunion, Firmung, Kindergarten, Messdienerarbeit o.ä.) benötigen die Basisschulung.
2. Mitarbeitende z.B. bei Gruppenstunden der Erstkommunion, der Kinderkirche, der Bücherei sowie Engagierte bei Veranstaltungen der Pfarrei, an denen Schutzbefohlene teilnehmen, benötigen die Information über das Schutzkonzept.
3. Bei einmaligen Übernachtungsaktionen im Rahmen der Erstkommunion oder Firmung genügt es, wenn für jeweils zehn Kinder oder Jugendliche eine Aufsichtsperson mindestens eine Basisschulung absolviert hat. Die weiteren Aufsichtspersonen müssen mindestens an einer Information über das Schutzkonzept teilgenommen haben.

Die Präventionsfachkräfte sind in Zusammenarbeit mit den hauptberuflich Tätigen dafür zuständig, dass die in der Pfarrei notwendigen Schulungen regelmäßig angeboten werden.

## Schlusswort

Das Bistum Münster hat seine Anstrengungen zur Bekämpfung von sexualisierter Gewalt in der Kirche seit 2011 unter die Überschrift „AUGEN AUF! HINSEHEN UND SCHÜTZEN“ gestellt. Dieser Dreiklang ist auch unser Wegweiser bei der Umsetzung des Institutionellen Schutzkonzeptes für die Pfarrei Sankt Mauritz.

Um Kinder und Jugendliche in unserer Pfarrei wirksam vor sexualisierter Gewalt schützen zu können, ist ein Bündel von Maßnahmen notwendig. Mit dem hier vorgelegten Institutionellen Schutzkonzept hoffen wir in Sankt Mauritz ein solides Gerüst zu haben, das es potenziellen Tätern erschwert, hier Fuß zu fassen und ganz allgemein Kinder und Jugendliche stärkt und in ihren Rechten sichert.



## Anhang

In diesem Anhang befinden sich Dokumente, die bereits im Text erwähnt wurden. Sie sind nicht Teil des Schutzkonzeptes der Pfarrei Sankt Mauritz selbst, dienen aber der Erläuterung und dem besseren Verständnis einzelner Bausteine und Begriffe.

Darüber hinaus sind hier die erwähnten Handlungsleitfäden, Übersichten und Formulare abgedruckt.

Alle Dokumente werden auf der Homepage der Pfarrei Sankt Mauritz [www.sankt-mauritz.com](http://www.sankt-mauritz.com) ständig aktualisiert und stehen dort zum Download zur Verfügung.

Anhang.....	17
Anhang 1: Begriffsdefinitionen.....	18
Anhang 2: Anlage zum Mietvertrag.....	19
Anhang 3: Empfehlung zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten.....	20
Anhang 4: Selbstauskunftserklärung.....	21
Anhang 5: Aufgaben der Präventionsfachkraft.....	23
Anhang 6: Aufgaben der insoweit erfahrenen Fachkraft.....	24
Anhang 7: Sexualpädagogik in den Kindertageseinrichtungen.....	26
Anhang 8: Handlungsleitfaden.....	28
Anhang 9: Ansprechpersonen.....	36

### **Kindeswohl**

Wenn Kinder entsprechend ihres Alters ausreichend Fürsorge, Zuwendung und Förderung erfahren, geht es ihnen gut. Ihr körperliches, seelisches und geistiges Wohl ist dann sichergestellt.

Es sind so Voraussetzungen geschaffen, dass sie überleben und sich zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten entwickeln können. Ist dies nicht der Fall, kann eine Kindeswohlgefährdung vorliegen.

### **Grenzverletzungen**

Grenzverletzungen beschreiben ein einmaliges oder maximal gelegentliches unangemessenes Verhalten, das zumeist unbeabsichtigt geschieht. Häufig geschehen diese aufgrund von fehlender persönlicher oder fachlicher Reflexion oder weil, besonders in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, konkrete Regelungen für bestimmte Situationen nicht klar und transparent gemacht wurden.

Situationen, die Grenzverletzungen darstellen, sind nicht immer strafrechtlich relevante Tatbestände, die zu einer Verurteilung führen. Die Grenzen sind oft fließend und für Außenstehende nicht immer eindeutig zu erkennen. Daher ist es wichtig, sich Hilfe und Unterstützung zu holen.

### **Sexuelle Übergriffe**

Sexuelle Übergriffe geschehen nicht zufällig oder aus Versehen; sie sind zielgerichtet und in der Regel nicht einmalig. Darüber hinaus sind sie klare Hinwegsetzungen über heute geltende gesellschaftliche Normen, institutionelle Regeln, fachliche Standards und individuelle Grenzen und sowie über verbale, nonverbale oder körperliche Widerstände der Opfer.

### **Sexualisierte Gewalt**

Sexualisierte Gewalt meint jede sexuelle Handlung, die an oder vor einer Person entweder gegen deren Willen vorgenommen wird oder der die Person aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann.

Zentral ist dabei, dass eine Person die Unterlegenheit einer anderen Person ausnutzt, um die eigenen sexuellen Bedürfnisse und Machtbedürfnisse zu befriedigen. Der Gesetzgeber hat insbesondere sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen unter besonders schwere Strafe gestellt.

Sexualisierte Gewalt kann bereits vor einer strafrechtlichen Schwelle eintreten und ist auch dann nicht zu dulden. Die Bandbreite von sexualisierter Gewalt erstreckt sich von Grenzverletzungen und sexuellen Übergriffen bis zu strafrechtlich relevanten Formen von sexualisierter Gewalt.

Vielfach wird auch der Begriff „sexueller Missbrauch“ in der breiten Öffentlichkeit, in den Medien und von vielen Betroffenen verwendet. Auch das Strafgesetzbuch spricht von sexuellem Missbrauch, meint aber anders als der allgemeine Sprachgebrauch damit nur die strafbaren Formen sexueller Gewalt.

## Anhang 2: Anlage zum Mietvertrag für Räume der Katholischen Kirchengemeinde für Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen

Name und Anschrift des Veranstalters				
Titel der Veranstaltung				
Zeitraum der Veranstaltung	<input type="checkbox"/> einmalig am	von	Uhr bis	Uhr
	<input type="checkbox"/> regelmäßig	von	Uhr bis	Uhr

### Art der Veranstaltung

- Es handelt sich um eine **Veranstaltung der Kinder und Jugendarbeit**. Die Aufsichtspflicht über die Kinder liegt beim Veranstalter.
- Es handelt sich um eine **Veranstaltung für Familien**. Die Eltern übernehmen selbst die Aufsichtspflicht über ihre Kinder.
- Es handelt sich um eine **private Familienfeier**. Die Eltern übernehmen selbst die Aufsichtspflicht über ihre Kinder.

### Nur für Veranstaltungen der Kinder- und Jugendarbeit

Hinweis: Veranstaltungen der Kinder und Jugendarbeit dürfen in den Räumen der Kirchengemeinde nur stattfinden, wenn ein eigenes Schutzkonzept vorliegt oder alternativ das Schutzkonzept der Kirchengemeinde angewandt wird.

- Wir als Veranstalter haben ein eigenes Institutionelles Schutzkonzept entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz bzw. der Präventionsordnung des Bistums Münster erstellt und wenden es an.
- Wir wenden das Institutionelle Schutzkonzept der Katholischen Kirchengemeinde Sankt Mauritz Münster an.
- Das Schutzkonzept ist in schriftlicher Form Teil des Mietvertrages
- Kann eingesehen werden auf der Homepage des Veranstalters \_\_\_\_\_

Ort	Datum	Unterschrift
-----	-------	--------------

Name des Vertreters des Veranstalters	
Funktion	
Telefonisch erreichbar	

**Anhang 3: Empfehlung zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses**

Tätigkeit/ Angebot/ Maßnahme der Jugendarbeit	Beschreibung der Tätigkeit	Empfehlung für ein erweitertes Führungszeugnis	Begründung
Kinder- und Jugendgruppenleiter*in	Gruppenleiter/in; regelmäßige, dauerhafte Treffen mit fester Gruppe (Altersunterschied zwischen Leitung und Gruppenmitgliedern mehr als 2 Jahre)	Ja	Auf Grund der Tätigkeit kann ein Macht- und Hierarchieverhältnis vorliegen. Die Art sowie die Regelmäßigkeit der Tätigkeit lässt ein besonderes Vertrauensverhältnis zu.
Tätigkeiten im Rahmen von Ferien- und Wochenendfreizeiten mit Übernachtung	Leitungs- und Betreuungstätigkeit im Rahmen von Ferienfreizeiten mit gemeinsamen Übernachtungen. Neben der Mitarbeit in einem Leitungsteam werden auch weitere Tätigkeiten in einer Funktion auf die Gruppe hin ausgeführt, die ebenfalls ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen begünstigen. Dies können zum Beispiel Lagerköche und Lagerköchinnen sein.	Ja	Dauerhafter Kontakt zu Kindern und Jugendlichen während einer Freizeit, der den Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses begünstigt; diese Tätigkeiten müssen im Einzelfall beschrieben werden. In der Vereinbarung zwischen Jugendamt und Jugendverband ist zu regeln, ob von der Vorlagepflicht neben dem Leitungsteam der Ferienfreizeit weitere Personen betroffen sind, die in Bezug auf die Gruppe eine Funktion und Aufgabe haben.
Ferienaktion, Ferienspiele, Stadtranderholung ohne gemeinsame Übernachtung	Leitungsfunktion in einer zeitlich befristeten Gruppe	Nein	Art, Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten. Die Maßnahmen finden in der Regel im öffentlichen Raum statt, mit oft wechselnden Teilnehmenden.
Tätigkeiten im Rahmen von Bildungsmaßnahmen mit gemeinsamer Übernachtung	Leitung mehrtägiger Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Minderjährige mit gemeinsamer Übernachtung	Ja	Auf Grund der gemeinsamen Übernachtung kann von einer erhöhten Intensität des Kontakts zu Minderjährigen ausgegangen werden. Die leitende Position begünstigt hierüber hinaus ein Hierarchieverhältnis.
(Aus-) Hilfsgruppenleiter*in	Spontane Tätigkeit als Gruppenleiter*in, keine Regelmäßigkeit	Nein	Maßnahmen und Aktivitäten sollen nicht daran scheitern, dass für die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses keine Zeit war, da ein*e Leiter*in spontan für einen anderen eingesprungen ist. In diesem Fall wird eine Ehren- bzw. Selbstverpflichtungserklärung vorgeschlagen.

## Anhang 4: Selbstauskunftserklärung

### Selbstauskunftserklärung

gemäß § 6 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Münster

#### I. Personalien der/des Erklärenden

Name, Vorname	
Geburtsdatum, Ort	
Anschrift	

#### II. Tätigkeit der/des Erklärenden

Einrichtung, Dienstort	
Dienstbezeichnung	

#### III. Erklärung

In Ergänzung des von mir vorgelegten erweiterten Führungszeugnisses versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt (1 §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB) rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten umgehend mitzuteilen.

---

Ort

Datum

---

Unterschrift

### **Auflistung der Straftatbestände des Strafgesetzbuchs, auf die die Erklärung Bezug nimmt:**

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlichen Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e Veranstaltung und Besuch Kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

## Anhang 5: Aufgaben der Präventionsfachkraft

(VII. Ausführungsbestimmungen zu § 12 Präventionsordnung)

1. Jeder kirchliche Rechtsträger benennt mindestens eine geeignete Person, die aus der Perspektive des jeweiligen Rechtsträgers eigene präventionspraktische Bemühungen befördert und die nachhaltige Umsetzung der von der Präventionsordnung und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vorgegebenen Maßnahmen unterstützt. Die Person kann ein Mitarbeitender oder ehrenamtlich Tätiger sein; sie muss Einblick in die Strukturen des Rechtsträgers haben. Die Bezeichnung lautet „Präventionsfachkraft“. Mehrere kirchliche Rechtsträger können gemeinsam eine Präventionsfachkraft bestellen. Der kirchliche Rechtsträger setzt den Präventionsbeauftragten der (Erz)Diözese über die Ernennung schriftlich in Kenntnis.

2. Als Präventionsfachkraft kommen Personen in Frage, die eine pädagogische, psychologische oder beraterische Ausbildung bzw. Zusatzqualifikation abgeschlossen haben.

3. Die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme zur Präventionsfachkraft ist verpflichtend. Während der Tätigkeit lädt der/die Präventionsbeauftragte, in Zusammenarbeit mit Spitzen- bzw. Dachverbänden, zu Austauschtreffen und kollegialer Beratung ein. Der Rechtsträger trägt Sorge dafür, dass die Präventionsfachkraft im angemessenen und erforderlichen Rahmen an den Treffen teilnimmt.

4. Die Präventionsfachkraft übernimmt folgende Aufgaben:

- kennt die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen sowie interne und externe Beratungsstellen und kann Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige darüber informieren;
- fungiert als Ansprechpartner\*in für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt;
- unterstützt den Rechtsträger bei der Erstellung und Umsetzung der Institutionellen Schutzkonzepte;
- bemüht sich um die Platzierung des Themas in den Strukturen und Gremien des Rechtsträgers;
- berät bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene aus Sicht der Prävention gegen sexualisierte Gewalt;
- trägt mit Sorge dafür, dass bei Angeboten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene qualifizierte Personen zum Einsatz kommen;
- benennt aus präventionspraktischer Perspektive Fort- und Weiterbildungsbedarf;
- ist Kontaktperson vor Ort für den Präventionsbeauftragten der (Erz-)Diözese.

## Anhang 6: Aufgaben der insoweit erfahrenen Fachkraft

(gemäß § 8a SGB VIII)

### Einsatz

Grundsätzlich dient die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft der Erhöhung der Handlungssicherheit der fallzuständigen Fachkraft bei Trägern von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe und diesbezüglich bei zu treffenden Entscheidungen zur Hilfe für Kinder und deren Familien bzw. zum Schutz von gefährdeten Kindern. Die insoweit erfahrene Fachkraft berät zur Entscheidungsfindung, aber trifft grundsätzlich keine Entscheidungen im Sinne der Fallverantwortung.

In diesem Sinne ist die Beteiligung der insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere angezeigt bei:

- Unsicherheit der fallzuständigen Fachkraft,
- hoher Komplexität des Falles,
- fehlenden Kompetenzen der fallzuständigen Fachkraft,
- hoher emotionaler Belastung der fallzuständigen Fachkraft,
- erheblichem Dissens im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bzw. Professionen,
- bei punktuellen und prozesshaftem Beratungsbedarf.

### Aufgaben

Die insoweit erfahrene Fachkraft hat vom Grunde her einen mehrdimensionalen Auftrag, der zunächst direkt bestimmt wird durch die unmittelbare Mitwirkung an der Risikoabschätzung. Hier ist vordergründig auf diagnostischer Basis zu prüfen und zu beurteilen, ob und welche Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung vorliegen. Weiter geht es um die Beantwortung der Frage, ob die aktuelle Lebenssituation (Ressourcen) des Kindes so ist bzw. so gestaltet werden kann (Hilfe, Schutz), dass künftig die Sicherung des Kindeswohls gewährleistet werden kann. Dieser diagnostische Auftrag ersetzt nicht die Anamnese und Diagnose durch die fallzuständige Fachkraft, sondern ist ergänzend als externe fall- und hierarchieunabhängige Expertise zu verstehen.

Auf der Grundlage der durch die insoweit erfahrene Fachkraft eigenständig erarbeiteten Gefährdungsabschätzung berät diese im Weiteren die fallzuständige Fachkraft bzw. die in der Einrichtung oder beim Dienst für die Fallbearbeitung in einer bestimmten Funktion Mitverantwortlichen (z. B. weitere Teammitglieder, Leitung, Fachberatung). Auch vorstellbar ist, dass die insoweit erfahrene Fachkraft bei unterschiedlichen Ergebnissen der Risikoabschätzungen den Prozess moderierend begleitet. Insbesondere wenn Fachkräfte mehrerer Einrichtungen und Dienste oder verschiedener Professionen an der Risikoabschätzung mitwirken, kann eine solche Vorgehensweise hilfreich sein.

Im Sinne einer strukturierten Reflexion des Handelns von Fachkräften, der Erfassung und der Verbesserung des Verstehens von Fallverläufen und des Bewusstmachens eigener Anteile der fallzuständigen Fachkraft leistet die insoweit erfahrende Fachkraft auch reflektorische Arbeit.

Nicht nur unter dem Aspekt der Fachlichkeit, sondern auch unter der Fragestellung strafrechtlicher Mitverantwortung muss die insoweit erfahrene Fachkraft auf offensichtliche Fehleinschätzungen oder unzureichende Schlussfolgerungen, die im Rahmen der Risikoabschätzung und weiteren Schutzplanung deutlich werden, nachdrücklich hinweisen.

Durch die Beteiligung einer insoweit erfahrenen Fachkraft können u. a. folgende Wirkungen erzeugt werden:

- Verbesserung der Handlungsfähigkeit der zu Beratenden,
  - verbessertes Fallverstehen bei den handelnden Fachkräften,
  - Strukturierung von Beobachtungen und Informationen,
  - Strukturierung der Erarbeitung von Handlungsplänen,
  - Rollenklärung,
  - Klärung individueller Verantwortung,
  - Versachlichung insbesondere emotional belasteter Prozesse,
  - Offenlegung personenbezogener und institutioneller Verdrängungsmechanismen,



- Nachbetrachtung und Aufarbeitung von abgeschlossenen Fallverläufen,
- Qualitätssicherung und -entwicklung in Bezug auf die Weiterentwicklung von Verfahrensabläufen
- und Optimierung von Entscheidungen,
- Klärung fachlicher Positionen und Erarbeitung von fallübergreifenden Standards.

### **Rolle**

Immer wieder wird die Rolle der insoweit erfahrenen Fachkraft im Rahmen der Risikoabschätzung, aber auch mit Blick auf andere vermeintliche Aufgaben bzw. Aufträge hinterfragt. Oft entstehen im Prozess der Beauftragung und im Beratungsprozess selbst Situationen, in denen die Frage der Grenze des Wirkens der insoweit erfahrenen Fachkraft steht oder gestellt wird. Um diese Fragen beantworten zu können ist, es zunächst wichtig, die Rolle der insoweit erfahrenen Fachkraft zu klären.

(Hans Leitner, Fachstelle Kinderschutz, Caritasverband im Erzbistum Köln, Stand: 8. April 2009)

## Anhang 7: Sexualpädagogik in den Kindertageseinrichtungen

### Sexualpädagogik im Elementarbereich?

Die kindliche Sexualität ist in der Kita längst kein Tabuthema mehr. Kinder stellen in der Gemeinschaft schnell Unterschiede zu ihrem eigenem Körper fest und finden es spannend, diese zu erforschen. Hierbei handelt es sich um normale Anzeichen einer gut verlaufenden psychosexuellen Entwicklung. Kinder treibt dabei die Neugierde an und keine sexuelle Begierde! Diese Fehlinterpretation entsteht jedoch häufig spontan aus der Sorge der Eltern heraus.

### Möglichkeiten der Prävention von sexualisierter Gewalt im Elementarbereich

*„Das Ich ist vor allem ein körperliches...“ (Sigmund Freud)*

Die psychosexuelle Entwicklung gehört ebenso wie die motorische, kognitive oder psychosoziale Entwicklung des Kindes zu den Lern- und Erfahrungsbereichen, die die Identitätsbildung prägen. Der psychosexuelle Bereich kann in der Elementarpädagogik daher als Bildungsbereich angesehen werden.

Einen positiven Bezug zum eigenen Körper erleben Kinder, indem sie ihren Körper spüren und kennen lernen. Dies kann durch verschiedene Angebote (Körper bemalen, mit Rasierschaum einschmieren, Entspannungsübungen, Materialien, welche den Tastsinn ansprechen etc.) unterstützt werden. Je sensibler und bewusster der eigene Körper wahrgenommen wird, desto leichter fällt es Kindern auch die eigenen (Körper) Grenzen und die (Körper) Grenzen anderer zu spüren, zu respektieren und zu schützen.

Die pädagogische Begleitung der sexuellen Erfahrungssuche ist ein Balanceakt zwischen gewähren lassen und dem Begrenzen und Schützen. Durch das Bereitstellen von geschützten Räumen, in denen selbstbestimmt Erfahrungen gesammelt werden können, wird die sexuelle Entwicklung konkret gefördert. Dazu sind jedoch eindeutige und verbindliche Regeln nötig, die auch gewährleisten, dass die Erzieherinnen die Entdeckungsreisen der Kinder achtsam im Auge behalten können.

Das altersgerechte Vermitteln dieser Regeln sowie die Durchführung von Übungen, die das Einfühlungsvermögen in Andere anbahnen, gehört daher zum pädagogischen Repertoire der Erzieherinnen. Sollte es zu sexuellen Handlungen zwischen Kindern kommen, die unfreiwillig bzw. unter Zwang stattfinden, so ist es die Pflicht der Erzieherinnen, nach einer verbindlichen Vorgehensweise zu intervenieren. Dazu werden die betroffenen Eltern selbstverständlich mit einbezogen.

Der Bildungsauftrag umfasst des Weiteren die Gestaltung von Elternabenden zum Thema „Kindliche Sexualität“. Die Erzieher\*innen signalisieren darüber hinaus ihre ständige Gesprächsbereitschaft zu diesem Thema, um die individuellen Wünsche, Sorgen und Prioritäten (z.B. religiöse Werte und Normen) der Eltern beachten zu können. Sexualpädagogik im Elementarbereich umzusetzen, ist eine komplexe und umfangreiche Aufgabe. Jedes Kita-Team muss, gemäß dem Schutz- und Bildungsauftrag, sowohl verbindliche als auch realisierbare Handlungsleitlinien erarbeiten. Im Alltag jedoch, nimmt das jeweilige Konzept bzw. das Thema Sexualpädagogik keine explizite Sonderstellung ein, sondern wird flexibel in den Kindergartenalltag mit eingebracht. Wie diese Integration für unsere Kita konkret aussieht, soll im Folgenden verdeutlicht werden.

### Unsere Grundhaltung

An erster Stelle steht für alle in der Kinder- und Jugendarbeit Verantwortlichen der Schutz des leiblichen und seelischen Wohles eines jeden uns anvertrauten Kindes.

Aus Entdeckungsfreude den eigenen Körper wahrnehmen, kennen und mögen zu lernen, liegt in der Natur des Kindes. Bei dieser Suche unterstützen wir die Kinder mit dem Ziel, die eigene Körperlichkeit positiv in das Selbstbild zu integrieren.

Ein reflektierter Umgang mit den eigenen Grenzen, Moralvorstellungen und Gefühlen ist allen Leitungspersonen grundlegend wichtig, um authentisch mit den Fragen und Situationen rund um das Thema Sexualität umgehen zu können. Wir sind offen für unterschiedliche Weltanschauungen, Werte und Normen. Wir wertschätzen die unterschiedlichen Kulturen, Religionen und Erziehungsstile und treten konstruktiv mit allen Kindern, Jugendlichen und Eltern in Kontakt.

Darüber hinaus gehen wir kompetent mit besonderen Verhaltensweisen um, die sich aus der individuellen Biografie und Lebenswelt einzelner Kinder und Jugendlicher ergeben können.

Eine enge Vernetzung sowohl innerhalb unserer Leitungsteams als auch zu qualifizierten Fachstellen ist für uns selbstverständlich.

### **Konkrete Maßnahmen zur Umsetzung**

#### ***Material und Medien***

Die Angebote zur Körperwahrnehmung sind breit gefächert. Es gibt sowohl Material, das den Kindern frei zugänglich ist und phasenweise in den Gruppen oder draußen zum Einsatz kommt (z.B. Bohnenbad, Massagebälle, Bürsten, Bällebad, Sandtisch, Barfußweg etc.). Darüber hinaus gibt es gelenkte Aktivitäten und Angebote wie Matschen mit Creme, Rasierschaum und anderen Materialien, Badetag, Matschbahn, Wasserbahn usw.

In den Turngruppen werden regelmäßig Spiele und Übungen zur Körper- und Sinneswahrnehmung gemacht. Es gibt Sachbücher zum Thema, die beispielsweise in kleinen Projekten zum Einsatz kommen oder den Kindern in der Gruppe zur Verfügung stehen.

#### ***Offener Umgang mit Sexualität***

Kommen im Alltag Fragen von Seiten der Kinder auf, so werden sie situations- und kindgemäß aufgegriffen und gemeinsam bearbeitet. Sollte hier erhöhter Redebedarf bestehen, so verweisen wir die Kinder weiter an ihre Eltern und informieren diese. Bei Doktorspielen und Spielen mit sexuellem Inhalt achten die Erzieher\*innen darauf, dass es nicht zu Konstellationen und Situationen kommt, in denen ein Machtgefälle zwischen den Kindern herrscht (z.B. unterschiedliches Alter).

Es gibt verbindliche Regeln

- Ein „Nein“ oder „Stopp“ heißt, dass sofort aufgehört wird.
- Es darf nichts in Körperöffnungen gesteckt werden.
- Die Kinder dürfen hierbei nackt sein, sind aber gleichzeitig vor fremden Blicken geschützt.
- Die eigenen Grenzen werden nicht überschritten.

Bei Unsicherheiten oder „einem schlechten Bauchgefühl“ bezieht die betroffene Erzieher\*in unmittelbar ihre Kolleg\*innen beratend hinzu.

Selbststimulation wird grundsätzlich zugelassen, da diese für das Kind einen Sinn erfüllt und nicht der Eindruck vermittelt werden soll, das Kind tue etwas Unerwünschtes.

Die Erzieher\*innen benennen im Umgang mit dem Kind die Geschlechtsteile und verniedlichen diese nicht.

Die Unterstützung der Geschlechtsidentifizierung findet durch Gespräche und ein breitgefächertes Medienangebot statt. Hierbei ist es uns wichtig, dass automatisierte Rollenstereotypen von den Erzieherinnen wahrgenommen und ggf. auch hinterfragt werden. Der akzeptierende Umgang mit den ganz unterschiedlichen kindlichen Persönlichkeitsmerkmalen ist uns ein wichtiges Anliegen.

#### ***Raumgestaltung***

Unserer Erfahrung nach suchen sich Kinder selbstständig geschützte Bereiche, in denen sie auf Entdeckungstour gehen (z.B. Doktorspiel). Dies sind in der Regel die Puppen- oder Kuschelecken, welche durch ihre Gestaltung und Einteilung Schutz vor fremden Blicken bieten, jedoch für die Erzieher\*innen immer einsehbar bleiben. Auf dem Außengelände und in Situationen, in denen die Kinder fremden Blicken ausgesetzt sind oder sein könnten, ziehen sich die Kinder nicht aus. So planschen die Kinder bei warmem Wetter draußen in Badesachen und ziehen sich nicht in den Fluren nackt aus, um die Kleidung zu wechseln.

#### ***Wickelbereich und Toilette***

Viele Teams arbeiten schon seit einigen Jahren mit dem System der Wickelübergabe. Demnach sollten neu aufgenommene Kinder zunächst von den Eltern im Wickelraum der KiTa gewickelt werden. Nach Absprache und nach den Bedürfnissen des Kindes, kommt die Erzieherin zunächst zum Wickeln hinzu bis sie dies schließlich ohne Mutter und Vater übernimmt. Praktikanten sind grundsätzlich vom Wickeln ausgeschlossen. Die Kinder wählen aus, welche Erzieher\*in sie wickelt oder beim Toilettengang unterstützt.

## HANDLUNGSLEITFADEN

### GRENZVERLETZUNG UNTER TEILNEHMER\*INNEN

Was tun ...  
**bei verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen**  
zwischen Teilnehmer\*innen?

Aktiv werden und gleichzeitig Ruhe  
bewahren!  
„Dazwischen gehen“ und Grenzverletzung  
unterbinden.  
Grenzverletzung präzise benennen und  
stoppen.



Situation klären!



Offensiv Stellung beziehen gegen  
diskriminierendes,  
gewalttätiges und sexistisches Verhalten!



Vorfall im Verantwortlchenteam  
ansprechen!  
Abwägen, ob Aufarbeitung in der ganzen  
Gruppe oder einer Teilgruppe sinnvoll ist.  
Konsequenzen für die Urheber\*innen  
beraten.



Information der Eltern ...  
bei erheblichen Grenzverletzungen!



Eventuell zur Vorbereitung auf das  
Elterngespräch  
Kontakt zu einer Fachberatungsstelle  
aufnehmen!



Weiterarbeit mit der Gruppe bzw. mit den  
Teilnehmer\*innen:  
Grundsätzliche Umgangsregeln überprüfen  
und (weiter-)entwickeln.  
Präventionsarbeit verstärken!

# HANDLUNGSLEITFADEN

## MITTEILUNGSFALL

Was tun ...

wenn ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher von sexueller Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigung erzählt?





Nach der Mitteilung

**Nichts auf eigene Faust unternehmen!**

**Keine Konfrontation/eigene Befragung der/des vermutlichen Täterin/Täters!**

Er/Sie könnte das vermutliche Opfer unter Druck setzen.  
– Verdunklungsgefahr –

**Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang!**

**Keine Information an den/die potentielle/n Täter/in!**

**Zunächst keine Konfrontation der Eltern** des vermutlichen Opfers mit dem Verdacht!

**Keine Entscheidungen und weitere Schritte ohne altersgemäßen Einbezug** des jungen Menschen!



Nach der Mitteilung

**Gespräch, Fakten und Situation dokumentieren!**

**Sich selber Hilfe holen!**

- Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.
- Unbedingt mit der zuständigen Ansprechperson des Trägers Kontakt aufnehmen.
- Bei einer begründeten Vermutung sollte der Träger eine „insofern erfahrene Fachkraft“ nach § 8b Abs. 1 SGB VIII (zum Beispiel über das örtliche Jugendamt) zur Beratung hinzuziehen. Sie schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät hinsichtlich weiterer Handlungsschritte.

**Weiterleitung an die beauftragte Ansprechperson des Bistums bzw. an das örtliche Jugendamt!**

- Hinweise auf sexuellen Missbrauch an minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind umgehend den beauftragten Ansprechpersonen des Bistums mitzuteilen (Telefon: 0151 63404738 oder 0151 43816695).
- Mitarbeiter/innen können sich auch unabhängig vom Träger an die beauftragte Ansprechperson des Bistums wenden.
- Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes sind dem örtlichen Jugendamt zu melden.

# HANDLUNGSLEITFADEN

## VERMUTUNGSFALL: JEMAND IST OPFER

Was tun ...

**Was tun bei der Vermutung, dass ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher Opfer sexueller Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung ist?**



Im Moment der Mitteilung

**Nichts auf eigene Faust unternehmen!**



**Keine eigenen Ermittlungen zur Vermutung!**



**Keine Konfrontation/eigene Befragung der/des vermutlichen Täterin/Täters!  
Er/Sie könnte das vermutliche Opfer unter Druck setzen.  
– Verdunklungsgefahr –**



**Keine eigene Befragung des jungen Menschen!  
– Vermeidung von belastenden Mehrfachbefragungen –**



**Keine Konfrontation der Eltern des vermutlichen Opfers mit der Vermutung!**



**Keine Information an den/die vermutlichen Täter/in!**



Im Moment der Mitteilung

**Ruhe bewahren!**  
Keine überstürzten Aktionen.



**Überlegen, woher die Vermutung kommt.  
Verhalten des potenziell betroffenen jungen Menschen beobachten! Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen.  
– Vermutungstagebuch –**



**Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!**



**Sich selber Hilfe holen!**

- Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.
- Unbedingt mit der zuständigen Ansprechperson des Trägers<sup>1</sup> Kontakt aufnehmen.
- Bei einer begründeten Vermutung sollte der Träger eine „insofern erfahrene Fachkraft“ nach § 8b Abs. 1 SGB VIII (z. B. über das örtliche Jugendamt) zur Beratung hinzuziehen. Sie schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät hinsichtlich weiterer Handlungsschritte.



**Weiterleitung an die beauftragte Ansprechperson des Bistums bzw. an das örtliche Jugendamt!**

- Hinweise auf sexuellen Missbrauch an minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind umgehend den beauftragten Ansprechpersonen des Bistums mitzuteilen (Telefon: 0151 63404738 oder 0151 43816695).

Mitarbeiter/innen können sich auch unabhängig vom Träger an die beauftragte Ansprechperson des Bistums wenden.

Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes sind dem örtlichen Jugendamt zu melden.

# HANDLUNGSLEITFADEN

## VERMUTUNGSFALL JEMAND IST TÄTER\*IN





## VERMUTUNGSTAGEBUCH

Ein Vermutungstagebuch hilft, die eigenen Gedanken zu strukturieren und festzuhalten. Es sollte eine genaue Dokumentation des Verhaltens und der Beobachtung, die zur Vermutung führt, enthalten.

Wer hat etwas beobachtet?	
Um welches Kind/Jugendlichen geht es? (vorsichtig mit Namen umgehen ... )	
Gruppe	
Alter	
Geschlecht	
Was wurde beobachtet? Was genau erschien seltsam, beunruhigend, verdächtig? (Hier nur Fakten notieren, keine eigene Wertung)	
Wann – Datum – Uhrzeit?	
Wer war involviert?	
Wie war die Gesamtsituation?	
Wie sind deine Gefühle – deine Gedanken dazu?	
Mit wem wurde bisher darüber gesprochen?	
Was ist als Nächstes geplant?	
Sonstige Anmerkungen	

# DOKUMENTATIONSBOGEN

1. Wer hat etwas erzählt?	
(Name), Funktion, Adresse, Telefon, E-Mail etc.	
Datum der Meldung	

2. Geht es um einen	
Mitteilungsfall?	
Vermutungsfall	

3. Betrifft der Fall eine	
Interne Situation	
Externe Situation	

4. Um wen geht es?	
Name	
Gruppe	
Alter	
Geschlecht	

5. Was wurde über den Fall mitgeteilt? Was wurde wahrgenommen? (Bitte nur Fakten dokumentieren, keine eigene Wertung!)

6. Was wurde getan bzw. gesagt?

--

7. Wurde über die Beobachtung/die Mitteilung schon mit anderen Leiter/innen, Mitarbeiter/innen, dem Träger, Fachberatungsstellen, Polizei etc. gesprochen?

Wenn ja, mit wem?

Name, Institution/Funktion

8. Absprache

Wann soll wieder Kontakt aufgenommen werden?  
Ist das nötig?

Was soll bis dahin von wem geklärt sein?

Wurden konkrete Schritte vereinbart, wenn ja, welche?

## Anhang 9: Ansprechpersonen

### Aushang für Ansprechpersonen in den jeweiligen Einrichtungen der Pfarrei

<b>Leitender Pfarrer</b>	Name: Pfarrer Hans-Rudolf Gehrman Telefon: +49 251 620 120 0 620 E-Mail: <a href="mailto:gehrmann@sankt-mauritz.com">gehrmann@sankt-mauritz.com</a>
<b>Leitung der Einrichtung</b>	Name: NN Telefon: NN E-Mail: NN
<b>Präventionsfachkräfte</b> der Katholischen Kirchengemeinde Sankt Mauritz	Name: Michael Tuschewitzki Telefon: +49 251 3994569 E-Mail: <a href="mailto:tuschewitzki@sankt-mauritz.com">tuschewitzki@sankt-mauritz.com</a>  Name: Mirjam Mansur Telefon: +49 251 620 653 90 E-Mail: <a href="mailto:mansur@sankt-mauritz.com">mansur@sankt-mauritz.com</a>
<b>Kinderschutzfachkräfte (§8a SGB Fachkraft) in- soweit erfahrene Fachkräfte</b> der Katholischen Kirchengemeinde Sankt Mauritz	Name: Maria Krautkrämer-Oberhoff Telefon: +49 251 13 304-18 E-Mail: <a href="mailto:krautkraemer@st-mauritz.de">krautkraemer@st-mauritz.de</a>  Name: Sonja Andrees Telefon: +49 251 620 120 0 133 E-Mail: <a href="mailto:andrees@sankt-mauritz.com">andrees@sankt-mauritz.com</a>
<b>Ansprechpartner bei Verdacht auf sexuellem Missbrauch</b> im Bistum Münster	Bernadette Böcker-Kock: +49 151 634 047 38 E-Mail: <a href="mailto:sekr.kommission@bistum-muenster.de">sekr.kommission@bistum-muenster.de</a>  Bardo Schaffner: +49 151 438 166 95 E-Mail: <a href="mailto:sekr.kommission@bistum-muenster.de">sekr.kommission@bistum-muenster.de</a>
<b>Kinderschutzbund Münster</b>	Adresse: Berliner Platz 33, 48143 Münster Telefon: +49 251 47180 E-Mail: <a href="mailto:info@kinderschutzbund-muenster.de">info@kinderschutzbund-muenster.de</a>
<b>Jugendamt</b> <i>auch anonyme Beratungsgespräche</i>	Name: Kommunaler Sozialdienst Telefon: +49 251 492-5601 oder -5607 E-Mail: <a href="mailto:kommunaler-sozialdienst@stadt-muenster.de">kommunaler-sozialdienst@stadt-muenster.de</a>
<b>Ärztliche Kinderschutzambulanz</b>	Adresse: Melcherstraße 55, 48149 Münster Telefon: +49 251 41854-0 E-Mail: <a href="mailto:kinderschutzambulanz@drk-muenster.de">kinderschutzambulanz@drk-muenster.de</a>
<b>Hilfetelefon „Sexueller Missbrauch“ für Betroffene Kinder und Jugendliche</b>	0800-22 55 530 (anonym und kostenlos) montags, mittwochs und freitags: 9 bis 14 Uhr dienstags und donnerstags: 15 bis 20 Uhr E-Mail: <a href="mailto:beratung@hilfetelefon-missbrauch.de">beratung@hilfetelefon-missbrauch.de</a>
<b>Hotline für Opfer sexuellen Missbrauchs</b>	0800-2255530
<b>Nummer gegen Kummer</b>	116111 oder 0800 – 111 0 333 (anonym und kostenlos) montags-samstags von 14-20 Uhr
<b>Nummer gegen Kummer „Elterntelefon“</b>	0800 – 111 0 550 (anonym und kostenlos) montags – freitags von 9 – 11 Uhr dienstags + donnerstags von 17 – 19 Uhr
<b>Externe Beratungsstellen</b>	<a href="http://www.beratungsstellen-muenster.de">www.beratungsstellen-muenster.de</a>